BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953 Ausgegeben am 31. August 1953 27. Stück

131. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.
132. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.
133. Bundesgesetz: Versicherungssteuergesetz 1953.
134. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes, womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen abgeändert wird.
135. Bundesgesetz: 3. Milchwirtschaftsgesetznovelle.
136. Bundesgesetz: 2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle.
137. Bundesgesetz: 2. Viehverkehrsgesetznovelle.
138. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung.
139. Bundesgesetz: Rindermastförderungsgesetz.
140. Bundesgesetz: Jugendeinstellungsgesetz.
141. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

131. Bundesgesetz vom 1. Juli 1953, womit das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 135, vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 136, vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 253, vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 16/1950, vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 136, vom 30. Mai 1951, BGBl. Nr. 127, und vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 105, wird wie folgt abgeändert:

Im § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 sind die Worte „30. Juni 1953" durch die Worte „31. Dezember 1953", im § 3 Abs. 3 die Worte „1. Juli 1953" durch die Worte „1. Jänner 1954" zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Zwischen dem 1. Juli 1953 und dem Tage der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes anhängig gemachte Rechtsstreitigkeiten wegen im § 2 bezeichneter Geldforderungen sind zu unterbrechen, bereits eingeleitete Exekutionen wegen solcher Geldforderungen bis zum 31. Dezember 1953 aufzuschieben. Die Unterbrechung und die Aufschiebung erfolgen auf Antrag des Beklagten (Verpflichteten). Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für Exekutionen zur Sicherstellung und für einstweilige Verfügungen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz betraut.

Körner

Raab Illig Gerö

132. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes wird in folgender Weise geändert:

1. § 11 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Werden die im Abs. (2) bezeichneten Rechte nicht auf Grund eines binnen sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist grundbücherlich angemerkt worden ist, im Grundbuch eingetragen, so erlischt die

Haftung der Liegenschaften. Das Gericht hat auch später auf Antrag einer der Parteien den Bestand und Inhalt des Rechtes gegen diejenige Person, die im Zeitpunkt des Ablaufes der Frist Eigentümerin der Liegenschaften war, oder ihre Erben als Verpflichtete festzustellen. Ist der Verpflichtete noch Eigentümer aller Liegenschaften oder doch deren wesentlichen Bestandes, so ist der Abs. (5) sinngemäß anzuwenden; das Recht ist im Range der Anmerkung einzutragen. Andernfalls legt das Gericht unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien fest, ob, in welchem Umfang und in welcher Gestalt der Verpflichtete, der Übernehmer der Liegenschaften (deren wesentlichen Bestandes) oder beide als persönliche Schuldner dem Berechtigten zur Leistung weiterhin verpflichtet sein sollen. Der Übernehmer kann nur verpflichtet werden, wenn er im Zeitpunkt der Übernahme den Bestand des Rechtes kannte oder kennen mußte. Im Falle der Heranziehung des Übernehmers kann das Gericht eine Sicherstellung des Anspruches des Berechtigten durch Eintragung im Grundbuch im laufenden Rang anordnen."

2. § 12 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des § 11 sind sinngemäß anzuwenden; auch für ein nach Ablauf der Frist eingeleitetes Verfahren ist die Bäuerliche Schlichtungsstelle zuständig."

3. § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. (5) bis (7) des § 11 sind sinngemäß anzuwenden; auch für ein nach Ablauf der Frist eingeleitetes Verfahren ist die Bäuerliche Schlichtungsstelle zuständig."

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 29. Mai 1954 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

Körner

Raab Gerö Thoma Kamitz

133. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, betreffend die Erhebung einer Versicherungssteuer (Versicherungssteuergesetz 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand der Steuer.

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses,

1. wenn der Versicherungsnehmer bei der jeweiligen Zahlung des Versicherungsentgeltes seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder

2. wenn ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland war.

(2) Für den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Abs. 1 Z. 1 gilt § 14 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes nicht.

§ 2. Versicherungsverträge.

(1) Als Versicherungsvertrag im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen, solche Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können.

(2) Als Versicherungsvertrag gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

§ 3. Versicherungsentgelt.

(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (Beispiele: Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Kosten für die Ausfertigung des Versicherungsscheines und sonstige Nebenkosten). Zum Versicherungsentgelt gehört nicht die Feuerschutzsteuer, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer gesondert in Rechnung stellt, ferner nicht dasjenige, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird (Beispiele: Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mahnkosten).

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Als Gewinnanteil gilt auch die Rückvergütung eines Teiles der Prämie für schadenfreien Verlauf (Bonus).

§ 4. Ausnahmen von der Besteuerung.

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgeltes

1. für die im § 6 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Versicherungen, wenn die Versicherungssumme 5000 S oder die versicherte Jahresrente 1200 S nicht übersteigt;

2. für eine Versicherung, die nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu behandeln ist;

3. für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften eingegangen wird, um Aufwendungen dieser Körperschaften für Ruhe- und Versorgungsgenüsse auszugleichen;

4. für eine Versicherung, die bei einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zugelassenen Pensions-, Witwen- oder Waisenkasse auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eingegangen wird;

5. für eine Versicherung von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme 50.000 S nicht übersteigt;

6. für eine Versicherung von Vieh bei einem kleinen Viehversicherungsverein;

7. für Feuerversicherungen durch bäuerliche Brandschadenunterstützungsvereine, die vorwiegend die Gewährung von Sachleistungen zum Gegenstand haben.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist ferner die Zahlung des Versicherungsentgeltes unmittelbar an einen ausländischen Versicherer durch eine in Österreich beglaubigte diplomatische oder konsularische Vertretung oder durch die Mitglieder oder das sonstige Personal dieser Vertretung, sofern diese Personen Angehörige des Entsendestaates sind und entweder der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen oder als Berufsbeamte außerhalb ihres Amtes in Österreich keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Steuer wird jedoch erhoben, wenn das Versicherungsentgelt an einen inländischen Bevollmächtigten des ausländischen Versicherers gezahlt wird.

§ 5. Steuerberechnung.

(1) Die Steuer wird für die einzelne Versicherung berechnet, und zwar

1. regelmäßig: vom Versicherungsentgelt,

2. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden: von der Versicherungssumme und für jedes Versicherungsjahr.

(2) Bei Versicherungen, für die die Steuer vom Versicherungsentgelt und nach dem gleichen Steuersatz zu berechnen ist, darf der Versicherer die Steuer vom Gesamtbetrag der an ihn gezahlten Versicherungsentgelte berechnen, wenn er die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet hat. Hat der Versicherer die Steuer in das Versicherungsentgelt nicht eingerechnet, aber in den Geschäftsbüchern das Versicherungsentgelt und die Steuer in einer Summe gebucht, so darf er die Steuer von dem Gesamtbetrag dieser Summen berechnen.

(3) Für die Hagelversicherung und für die im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommene Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden darf das Finanzamt dem Versicherer gestatten, die Steuer von der Gesamtversicherungssumme aller von ihm übernommenen Versicherungen zu berechnen.

(4) In Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, kann die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zugelassen werden.

(5) Die Art der Umrechnung ausländischer Werte bestimmt das Bundesministerium für Finanzen.

§ 6. Steuersatz.

(1) Die Steuer beträgt:

1. bei der Rückversicherung 0·5 v. H. des Versicherungsentgeltes,

2. bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung (Kapital- und Rentenversicherungen aller Art) und bei ähnlichen Versicherungen 3 v. H. des Versicherungsentgeltes,

3. bei der Krankenversicherung 1 v. H. des Versicherungsentgeltes,

4. bei den anderen Versicherungen mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Versicherungen 7 v. H. des Versicherungsentgeltes.

(2) Bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden beträgt die Steuer für jedes Versicherungsjahr 20 Groschen für je 1000 S der Versicherungssumme oder einen Teil davon.

(3) Die unmittelbare oder mittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen ausländischen Versicherer unterliegt mit Ausnahme der Rückversicherung und der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Fälle der Besteuerung nach den zehnfachen Steuersätzen der Abs. 1 und 2, es sei denn, daß der ausländische Versicherer zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassen ist und die Zahlung an die inländische Niederlassung erfolgt. Die im § 4 Abs. 1 unter Z. 1 und Z. 5 angeführten Ausnahmen von der Besteuerung gelten in diesem Falle nicht.

(4) Für Versicherungszweige, die von befugten inländischen Versicherern nicht betrieben und durch Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen bekanntgemacht werden, können die im Abs. 3 vorgesehenen Steuersätze bis auf das in den Abs. 1 und 2 angegebene Ausmaß herabgesetzt werden. Außer diesen Fällen kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nur aus allgemeinen handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 3 zulassen.

§ 7. Steuerschuldner.

(1) Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Für die Steuer haftet der Versicherer. Er hat die Steuer für Rechnung des Versiche-

rungsnehmers zu entrichten. Ist die Steuerentrichtung einem zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten übertragen, so haftet auch der Bevollmächtigte für die Steuer.

(2) Hat der Versicherer im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), ist aber ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes bestellt, so haftet auch dieser für die Steuer. In diesem Fall hat der Bevollmächtigte die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten.

(3) Hat der Versicherer im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten.

(4) Im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gilt die Steuer als Teil des Versicherungsentgeltes, insbesondere soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt.

§ 8. Fälligkeit.

Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld (§ 1 des Gesetzes, § 3 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) fällig.

§ 9. Erstattung der Steuer.

(1) Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil die Versicherung vorzeitig aufhört oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist, so wird die Steuer auf Antrag insoweit erstattet, als sie bei Berücksichtigung dieser Umstände nicht zu erheben gewesen wäre.

(2) Die Steuer wird nicht erstattet:

1. bei Erstattung der Prämienreserve im Falle des § 176 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag;

2. in sonstigen Fällen der Erstattung von Prämienreserve;

3. wenn die Prämienrückgewähr ausdrücklich versichert war.

(3) Ist bei der Zahlung eines Versicherungsentgeltes für eine Rentenversicherung der Versicherungsnehmer über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend verhindert, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, so wird die Steuer für dieses Versicherungsentgelt auf Antrag erstattet, wenn die versicherte Jahresrente den Betrag von 4800 S nicht übersteigt. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Rentenversicherungen abgeschlossen hat und der Gesamtbetrag der versicherten Jahresrenten 4800 S übersteigt.

§ 10. Steueraufsicht.

(1) Die Versicherer und solche Personen, die gewerbsmäßig Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für den Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Steueraufsicht unterliegen auch diejenigen Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungsverträge im Sinne des § 2 Abs. 1 geschlossen haben.

§ 11. Gebührenpflicht der Versicherungsurkunden.

Versicherungsscheine, die von inländischen oder von den zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherern ausgestellt werden, unterliegen nicht der im Gebührengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung für Versicherungsscheine festgesetzten Gebühr.

§ 12. Vollziehung und Aufhebung bisher geltender Rechtsvorschriften.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, im Falle des § 6 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, betraut.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937, Deutsches RGBl. I S. 793, in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes vom 31. August 1944, Deutsches RGBl. I S. 208, der Verkehrsteuernovelle 1948, BGBl. Nr. 57/1948, und der Versicherungsteuernovelle 1952, BGBl. Nr. 109/1952, außer Kraft.

Körner

Raab **Kamitz** **Illig**

134. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Artikel III des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 31/1951, womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen abgeändert wird, hat zu lauten:

„Artikel III.

Artikel I tritt am 31. Dezember 1954 außer Kraft."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Körner

Raab **Kamitz**

135. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit das Milchwirtschaftsgesetz abgeändert wird (3. Milchwirtschaftsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Milchwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 167/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 8/1951 und BGBl. Nr. 69/1953, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 werden nach dem Worte „Topfen" ein Beistrich und anschließend das Wort „Kasein" eingefügt.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende lit. c:

„c) für Milch, die vom Produzenten unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, wenn vom Fonds festgestellt wird, daß die Einhebung der Preisausgleichsbeiträge für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde."

3. Im § 4 Abs. 1 werden nach dem Worte „Topfen" ein Beistrich und anschließend das Wort „Kasein" eingefügt.

4. Im § 4 Abs. 2 werden vor den beiden letzten Worten die Worte „sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft" eingefügt.

5. Dem § 7 Abs. 2 ist anzufügen: „Die unmittelbare Abgabe von Milch an Verbraucher ist als Lieferung an einen Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetrieb anzusehen, wenn die Verrechnung über einen solchen erfolgt."

6. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Der Kleinverkauf von Milch darf in Orten mit mehr als 50.000 Einwohnern nur in Geschäften vorgenommen werden, in denen neben Milch nur Waren, die die Beschaffenheit der Milch nicht beeinträchtigen und mit dem Wesen eines solchen Fachgeschäftes vereinbart werden können, verkauft oder aufbewahrt werden und die eine Ausstattung besitzen, die den Anforderungen der Gesundheit und der Rücksichtnahme auf die leichte Verderblichkeit der Milch entspricht (Milchsondergeschäfte).

(2) In den übrigen Orten darf der Kleinverkauf von Milch auch in Lebensmittelkleinhandelsgeschäften vorgenommen werden, die den erforderlichen hygienischen Anforderungen entsprechen und über Einrichtungen verfügen, durch welche der Verderb von Milch verhindert werden kann. Besteht in solchen Orten bereits ein Milchsondergeschäft, so ist für den Kleinverkauf von Milch in einem Lebensmittelkleinhandelsgeschäft neben der entsprechenden Gewerbeberechtigung eine Bewilligung des Fonds erforderlich. Diese darf nur erteilt werden, wenn ansonsten die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Milch nicht gewährleistet wäre. Bei Errichtung eines Milchsondergeschäftes in solchen Orten kann der Fonds im Einvernehmen mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft im näheren Umkreis des Milchsondergeschäftes gelegene Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte von der Belieferung mit Milch ausschließen, wenn in diesem Gebiet durch das Milchsondergeschäft die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Milch gewährleistet ist.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. 1 kann der Fonds für einzelne Orte, Ortsteile oder Geschäfte Ausnahmen bewilligen und den Kleinverkauf von Milch unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 zulassen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Milch nicht gewährleistet wäre.

(4) Die näheren Anforderungen an die Ausstattung der Milchsondergeschäfte und der Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte, in denen Milch abgegeben wird, werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung bestimmt.

(5) Die Waren, die in Milchsondergeschäften feilgehalten oder aufbewahrt werden dürfen, sowie die Form, in der dies zu geschehen hat, werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt.

(6) Milchabgabestellen landwirtschaftlicher Genossenschaften sind, sofern sie nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften zum Verkaufe anderer Waren befugt sind, auf den Verkauf von Milch, Butter (Butterschmalz), Käse, Topfen, Trockenmilch und Kondensmilch, Eiern und Bienenhonig beschränkt. Diese Waren müssen Erzeugnisse der Genossenschaftsmitglieder sein, es sei denn, daß die Genossenschaft infolge nicht vermeidbarer Umstände gezwungen ist, ihren Geschäftsbetrieb vorübergehend auf Nichtmitglieder auszudehnen. Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen über Milchsondergeschäfte der Abs. 1 bis 5 sinngemäß."

7. Der Abs. 3 des § 13 erhält folgenden Zusatz: „Für das Dienstverhältnis des Geschäfts-

führers und der übrigen Angestellten des Milchwirtschaftsfonds finden die für private Unternehmungen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung."

8. Im § 14 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Die Vertretung richtet sich nach der Reihenfolge des § 12 Abs. 1."

9. Dem § 18 Abs. 2 wird angefügt: „Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist rechtzeitig zu sämtlichen Sitzungen der Kommission und des geschäftsführenden Ausschusses einzuladen. Ihm sind weiters die Protokolle über sämtliche Sitzungen vorzulegen."

10. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zuschüsse gemäß den §§ 4 und 5 dieses Bundesgesetzes gelten nicht als Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes."

11. Im § 27 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „30. September 1953" die Worte „30. Juni 1954".

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab **Thoma**

136. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit das Getreidewirtschaftsgesetz abgeändert wird (2. Getreidewirtschaftsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Getreidewirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 168/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1953, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die Kommission kann, wenn sich die öffentliche Bekanntmachung eines Imports für die österreichische Volkswirtschaft nachteilig auswirken würde, hievon Abstand nehmen und einen den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Genehmigungsvorgang beschließen."

2. Der Abs. 3 des § 10 erhält folgenden Zusatz: „Für das Dienstverhältnis des Geschäftsführers und der übrigen Angestellten des Getreidewirtschaftsfonds finden die für private Unternehmungen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung."

3. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Überdies darf von den Umsätzen im Mühlenausgleichsverfahren ein Verwaltungskostenbeitrag bis zu 1 v. H. dieser Umsätze einbehalten werden."

4. Im § 23 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „30. September 1953" die Worte „30. Juni 1954".

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Okober 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab **Thoma**

137. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit das Viehverkehrsgesetz abgeändert wird (2. Viehverkehrsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Viehverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 169/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 71/1953 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der Titel hat zu lauten: „Bundesgesetz über die Regelung des Verkehrs mit Schlachttieren und tierischen Produkten (Viehverkehrsgesetz)."

2. Im § 1 Abs. 1 haben nach dem Worte „Schweine" der Beistrich und das Wort „Schafe" zu entfallen.

3. Im § 3 Abs. 3 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt: „Die Kommission kann, wenn sich die öffentliche Bekanntmachung eines Importes für die österreichische Volkswirtschaft nachteilig auswirken würde, hievon Abstand nehmen und einen den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Genehmigungsvorgang beschließen."

4. Nach § 4 sind folgende neue Paragraphen einzufügen:

„§ 4 a (1) Zur Erreichung und Erhaltung von Schlachttierpreisen, die die Aufrechterhaltung einer zur Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Inlandsproduktion an Schlachttieren gewährleisten, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres sowie für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung öffentliche Vieh- und Fleischmärkte bestimmter Orte zu geschützten Märkten erklären.

(2) Für geschützte Märkte können folgende Maßnahmen getroffen werden:

a) Ankauf von Schlachttieren durch beauftragte Unternehmungen zum Zwecke der Marktentlastung,

b) Festsetzung von Höchstmengen für den Auftrieb von Schlachttieren und die Anlieferung von Fleisch,

c) Einführung einer Bewilligungspflicht für den Auftrieb von Schlachttieren sowie die Anlieferung von Fleisch sowohl für den geschützten Markt selbst als auch für den Außermarktverkehr des Ortes, in dem sich der geschützte Markt befindet. Beschränkungen des Außermarktverkehrs dürfen jedoch nur insoweit angeordnet werden, als ohne sie auf dem in Betracht kommenden geschützten Markte die im Abs. 1 angeführten Zwecke nicht erreichbar wären.

(3) Für die Maßnahmen gemäß Abs. 2 erläßt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres sowie für Handel und Wiederaufbau Richtlinien, welche insbesondere zu betreffen haben:

a) die Preislimite, innerhalb welcher Marktentlastungen gemäß Abs. 2 lit. a erfolgen können, und die Verwertung der aufzukaufenden Tiere,

b) die Verteilung der Höchstmengen gemäß Abs. 2 lit. b auf die einzelnen Bundesländer,

c) die Durchführung des Bewilligungsverfahrens gemäß Abs. 2 lit. c. Hiebei kann bestimmt werden, daß Ansuchen um Bewilligungen bei den Landwirtschaftskammern eingebracht werden können.

d) die Behandlung der Waren, die über die festgesetzten Höchstmengen hinausgehen oder für die die vorgeschriebene Bewilligung nicht nachgewiesen wird. Hiebei kann bestimmt werden, daß solche Waren von den Marktbehörden nicht zum Verkauf zugelassen werden dürfen und daß die Bewilligungen für Zufuhren aus dem Auslande bei der Einfuhr dem Grenzzollamt, die Bewilligungen für Lieferungen aus dem Inlande bei der Übernahme der Waren zum Transport dem Beförderungsunternehmen vorzuweisen sind. Im Falle einer solchen Regelung dürfen Waren ohne Vorweisung der vorgeschriebenen Bewilligung weder zur Einfuhr zugelassen noch zur Beförderung übernommen werden.

§ 4 b. (1) Die Richtlinien gemäß § 4 a Abs. 3 werden durch Anordnungen erlassen, die in der ‚Wiener Zeitung' kundzumachen sind und am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit treten, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt wird. Vor Erlassung solcher Anordnungen ist dem Fonds Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Im Rahmen der gemäß § 4 a Abs. 3 ergangenen Richtlinien hat der Fonds die vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 4 a Abs. 2 durchzuführen.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Tätigkeit des Fonds hinsichtlich der von ihm durchzuführenden Aufgaben zu überwachen. Falls es Kenntnis erlangt, daß Durchführungsmaßnahmen nicht rechtzeitig getroffen werden, kann es diese Maßnahmen unverzüglich selbst treffen oder den Fonds beauftragen, sie entsprechend seinen Weisungen durchzuführen."

5. Der Abs. 3 des § 6 erhält folgenden Zusatz: „Für das Dienstverhältnis des Geschäftsführers und der übrigen Angestellten des Viehverkehrsfonds finden die für private Unternehmungen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung."

6. Dem § 10 Abs. 2 ist anzufügen: „Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist rechtzeitig zu sämtlichen Sitzungen der Kommission einzuladen. Ihm sind weiters die Protokolle über sämtliche Sitzungen vorzulegen."

7. Im § 15 Abs. 2 haben an Stelle der Worte „des § 4" die Worte „der §§ 4, 4 a oder 4 b" zu treten.

8. Im § 18 Abs. 1 haben an Stelle der Worte „30. September 1953" die Worte „30. Juni 1954" zu treten.

9. Im § 18 Abs. 2 sind nach den Worten „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen," die Worte „hinsichtlich des § 4 a und des § 4 b Abs. 1 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Handel und Wiederaufbau," einzufügen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab Thoma

138. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, womit das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 109, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 109, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung, in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBl. Nr. 72/1953 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Um eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung mit ausländischen Futtermitteln für das gesamte Bundesgebiet während des ganzen Jahres zu gewährleisten, können für diese den Importeuren, Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben, Großhandelsbetrieben, Landesproduktenhändlern und landwirtschaftlichen Genossenschaften durch Anordnungen Verpflichtungen auferlegt werden über die

a) Lager- und Vorratshaltung,
b) Abgabe ohne weitere Bearbeitung, Verarbeitung oder Mischung,
c) Belieferung bestimmter Gebiete mit Futtermitteln,
d) Kennzeichnung ausländischer Futtermittel als solcher (zum Beispiel denaturieren, färben),
e) Führung bestimmter Aufzeichnungen über ihre Lager- und Vorratshaltung und ihre Umsätze sowie zur Erstattung besonderer Meldungen über die genannten Vorgänge und
f) Gewährung der Einsichtnahme in die nach lit. e vorgeschriebenen Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Lager- und Vorratshaltung sowie die Umsätze.

(2) Weiters kann für ausländische Futtermittel bestimmt werden, daß sie nur zu Fütterungszwecken verwendet werden dürfen und daß die mit der Abgabe befaßten Betriebe anläßlich der Abgabe auf diese Verwendungsbeschränkung aufmerksam zu machen haben.

(3) Der Getreideausgleichsfonds (BGBl. Nr. 168/1950) ist innerhalb seines gesetzlichen Wirkungskreises zur Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 heranzuziehen."

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Zur näheren Ausführung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 bis 3 werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Anordnungen erlassen, die in der ‚Wiener Zeitung' kundzumachen sind. Sie treten am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt wird."

3. § 3 Abs. 2 hat zu entfallen.

4. § 3 Abs. 3 hat die Absatzbezeichnung (2) zu erhalten. In ihm haben die Worte „an die im § 1 lit. c genannten Betriebe" zu entfallen.

5. Im § 6 hat der Abs. 1 zu entfallen. Die Abs. 2 bis 6 haben die Bezeichnungen (1) bis (5) zu erhalten.

6. Im § 6 Abs. 2 (neu) haben die Worte „und 2" zu entfallen.

7. Im § 6 Abs. 5 (neu) haben an Stelle der Worte „Abs. 1 bis 5" die Worte „Abs. 1 bis 4" und an Stelle der Worte „des § 2 Abs. 1" die Worte „des § 2" zu treten.

8. Im § 8 haben an Stelle der Worte „der §§ 1, 2 und 6" die Worte „der §§ 1 oder 6" zu treten.

9. Im § 9 Abs. 1 haben an Stelle der Worte „30. September 1953" die Worte „30. Juni 1954" zu treten.

10. Im § 9 Abs. 2 haben die Worte „des § 2 Abs. 2 lit. a und" zu entfallen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab **Thoma**

139. Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, über die Förderung des Absatzes von Einstellvieh (Rindermastförderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Landwirtschaftliche Betriebe, die in Erfüllung eines Rübenbauvertrages (Rübenlieferungsabschlusses) Zuckerrüben eigener Erzeugung an Zuckerfabriksunternehmungen für die Zuckergewinnung liefern, und landwirtschaftliche Brennereien sind verpflichtet, Rinder zur Mästung einzustellen (Eigenmast oder Lohnmast), wenn und soweit dies durch allgemeine Anordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des im Abs. 2 genannten Höchstausmaßes vorgeschrieben wird. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat hiebei auf die Absatzmöglichkeit der gemästeten Rinder Bedacht zu nehmen.

(2) Das Höchstausmaß der Verpflichtung zur Einstellung von Rindern zur Mästung beträgt in jedem Betriebsjahr (1. September bis 31. August):

a) Bei Rübenbaubetrieben mit einer geschlossenen Rübenmenge bis 3000 q für je volle 400 q tatsächlich gelieferter Rüben und mit einer geschlossenen Rübenmenge über 3000 q für je volle 300 q tatsächlich gelieferter Rüben ein Stück. Eine über den Rübenschluß des Betriebes hinausgehende Rübenliefermenge wird jedoch für die Mastverpflichtung nur insoweit angerechnet, als sie für die Zuckergewinnung

Verwendung findet. Falls die Gesamtlieferung 2000 q nicht übersteigt, ist erst für je volle 500 q tatsächlich gelieferter Rüben ein Rind einzustellen.

b) Bei landwirtschaftlichen Brennereien für je 10 hl zugewiesener Alkoholmenge ein Rind.

(3) Der Einstellungsverpflichtung ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit mindestens 50 v. H. zu entsprechen.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten für den Einsteller im Einzelfalle Viehankäufe, die während der letzten drei Monate eines Betriebsjahres getätigt wurden, auf das nächste Betriebsjahr anrechnen; desgleichen kann es die im Abs. 3 festgesetzte Frist höchstens bis zum letzten Tage des Monates Feber erstrecken.

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes eingestellte Tiere dürfen von den einstellpflichtigen Betrieben nur zu Schlachtungszwecken abgegeben werden.

§ 2. Die Verpflichtung des § 1 wird nur durch die Einstellung von Rindern inländischer Züchtung erfüllt, die aus einem Produktionsgebiet im Sinne des § 3 entgeltlich erworben oder aus einem Betrieb eines Produktionsgebietes übernommen wurden, sofern dieser Betrieb und der Mastbetrieb im Eigentum ein und derselben Person stehen und beide Betriebe vom Eigentümer bewirtschaftet werden. Zur Erfüllung der Verpflichtung des § 1 ist überdies die Anzeige des Erwerbes oder der Überstellung bei der Landwirtschaftskammer des Produktionsgebietes erforderlich.

§ 3. Die Feststellung der Produktionsgebiete und die Regelung der Anzeigen gemäß § 2 (Art, Zahl, Aufzucht- und Einstellort der angekauften beziehungsweise überstellten Rinder) erfolgt durch allgemeine Anordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Desgleichen kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch allgemeine Anordnung für die Dauer eines Betriebsjahres bestimmen, daß die Mastverpflichtung von Betrieben, die in einem Produktionsgebiet liegen, auch durch Mästung von Rindern aus eigenen Betrieben erfüllt werden kann.

§ 4. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann durch allgemeine Anordnung oder im Einzelfall durch Bescheid einstellpflichtige Betriebe, die öffentlichen Versuchs- oder Lehrzwecken dienen, von der Mastverpflichtung befreien. In der gleichen Weise kann es nach Anhörung der Landwirtschaftskammer einstellpflichtige Betriebe von der Mastverpflichtung ganz oder teilweise befreien, wenn und insolange sie sich verpflichten, die Haltung von Jungrindern im Alter von zehn Wochen bis zwei Jahren gänzlich zu unterlassen und ihren Bedarf an Kühen und trächtigen Kalbinnen unter den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugebenden Bedingungen (Zeit, Ort und Menge des Ankaufes oder Verkaufes) durch Ankauf zu decken.

§ 5. (1) An Stelle der Pflichteinstellung kann in begründeten Fällen und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag des in Betracht kommenden einstellpflichtigen Betriebes die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages vorgeschrieben werden. Dieser darf für jedes Rind, das einzustellen wäre, 500 S nicht überschreiten.

(2) Die Ausgleichsbeträge fließen dem Viehverkehrsfonds zu und sind von diesem im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 des Viehverkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 169/1950, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Bemessung und Entrichtung der Ausgleichsbeträge erläßt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch allgemeine Anordnung.

(4) Die vorgeschriebenen Ausgleichsbeträge werden im Verwaltungswege eingetrieben. Auf die Eintreibung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung.

§ 6. Die allgemeinen Anordnungen im Sinne der §§ 1 bis 5 dieses Bundesgesetzes sind in der „Wiener Zeitung" kundzumachen und treten, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist, am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 7. (1) Die Landwirtschaftskammern und die Ortsgemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes verpflichtet. Insbesondere haben die Landwirtschaftskammern jener Bundesländer, in denen Zuckerrüben gebaut werden, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft alljährlich bis zum 1. Mai Vorschläge über das im kommenden Betriebsjahr angemessene Ausmaß der Einstellpflicht und nach den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erlassenden Richtlinien Aufstellungen jener in ihrem örtlichen Wirkungsbereich liegenden einstellpflichtigen Betriebe, die ihrer Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfange nachgekommen sind, zu übermitteln.

(2) Die Rübenbauernorganisationen und Zuckerfabriksunternehmungen haben den Behörden und deren Beauftragten die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der Rübenbauverträge ihrer Mitglieder beziehungsweise Kontrahenten zu erteilen.

(3) Die zur Einstellung von Rindern Verpflichteten haben den Organen der Behörden, der Landwirtschaftskammern und der Ge-

meinden Zutritt zum Einstellvieh zu gewähren und alle zur Durchführung der im Sinne dieses Bundesgesetzes auszuübenden Kontrolle dienlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8. (1) Die Inhaber (Eigentümer, Pächter, Nutznießer und sonstige Bewirtschafter) von Betrieben, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 S bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Bei der Bemessung der Strafe ist auf die Anzahl der pflichtwidrig nicht oder nicht zeitgerecht eingestellten Rinder entsprechend Bedacht zu nehmen.

§ 9. (1) Inhabern (Eigentümer, Pächter, Nutznießer und sonstige Bewirtschafter) von Betrieben, die ihre Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz und nach den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen, kann — unbeschadet ihrer allfälligen Bestrafung nach § 8 — vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Ausgleichsbetrag im Sinne der Bestimmungen des § 5 vorgeschrieben werden.

(2) Landwirtschaftlichen Brennereien kann überdies auf Antrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom Bundesministerium für Finanzen die zugewiesene Alkoholmenge entzogen und anderen landwirtschaftlichen Brennereien zugewiesen werden.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das mit 30. September 1954 außer Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 9 Abs. 2 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit diesem, betraut.

Körner

Raab **Thoma** **Kamitz**

140. Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, betreffend die Einstellung und Beschäftigung von Jugendlichen (Jugendeinstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

§ 1. (Verfassungsbestimmung.) (1) Die Erlassung und Aufhebung der Vorschriften des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt.

(2) Die Bestimmungen dieses Paragraphen treten mit Wirksamkeit vom 31. August 1953 in Kraft.

Abschnitt II.

Einstellungspflicht.

§ 2. (1) Die Dienstgeber sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Jugendliche zu beschäftigen.

(2) Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die ihre Schulpflicht erfüllt und schon das 14., noch nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Den im Abs. 2 genannten Personen werden Absolventen von

a) Fachschulen und mittleren Lehranstalten aller Art und

b) Hochschulen

gleichgestellt, sofern sie erst nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes als Angestellte neu eingestellt werden. Die Dauer der Gleichstellung gilt bis zur Erfüllung der Anwartschaft auf das Arbeitslosengeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, höchstens jedoch für ein Jahr ab dem Einstellungstermin. Seit der Abschlußprüfung dieser gleichgestellten Personen an den nach lit. a und b genannten Anstalten dürfen nicht mehr als zwei Jahre vergangen sein.

§ 3. (1) Die Beschäftigungspflicht ist in der Weise zu erfüllen, daß jeder Dienstgeber auf fünf Dienstnehmer mindestens einen Jugendlichen (§ 2 Abs. 2) oder Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3) und auf je weitere 15 Dienstnehmer einen weiteren Jugendlichen oder Gleichgestellten zu beschäftigen hat; wenn jedoch ein Dienstgeber mehr als 300 Dienstnehmer beschäftigt, ist auf je 25 der 300 übersteigenden Dienstnehmer ein weiterer Jugendlicher oder Gleichgestellter zu beschäftigen.

(2) Die Gesamtzahl der Personen, die nach Abs. 1 von einem Dienstgeber zu beschäftigen sind, ist die Pflichtzahl.

(3) In Betrieben, die regelmäßig in gewissen Zeiten des Jahres verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe), ist die Pflichtzahl dadurch zu ermitteln, daß zu der Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer die Zahl der jeweils im Durchschnitt des Kalendermonats nicht ständig beschäftigten Dienstnehmer hinzugezählt wird.

(4) Saisonbetriebe haben ihrer Beschäftigungspflicht dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele Jugendliche oder Gleichgestellte, als der nur auf die Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl entsprechen würde, ständig beschäftigen, im übrigen

aber die zur Erfüllung der nach Abs. 3 ermittelten Pflichtzahl fehlende Zahl von Jugendlichen oder Gleichgestellten saisonmäßig einstellen.

(5) Wenn sich die Zahl der als arbeitsuchend vorgemerkten Jugendlichen wesentlich ändert, ist durch Verordnung der Bundesregierung die Zahl der Dienstnehmer, auf die ein Jugendlicher oder Gleichgestellter zu beschäftigen ist (Abs. 1), entsprechend neu festzusetzen. Mit dem Wirksamkeitsbeginn der ersten Verordnung, die gemäß dieser Bestimmung erlassen wird, tritt der Abs. 1 außer Kraft.

(6) Betriebsgruppen oder Betriebsarten, die infolge ihrer besonderen Betriebsverhältnisse oder bestehender Beschäftigungsverbote für Jugendliche nicht in der Lage sind, Jugendliche oder Gleichgestellte in dem gemäß Abs. 1 oder 5 bestimmten Ausmaß zu beschäftigen, haben die Beschäftigungspflicht nur in dem Ausmaße zu erfüllen, das diesen Umständen entspricht. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien nach Anhörung des Beirates (§ 9) anzuordnen, welche Betriebsgruppen und Betriebsarten unter diese Bestimmung fallen und in welchem Ausmaße für sie eine Verpflichtung zur Beschäftigung von Jugendlichen und Gleichgestellten besteht. Diese Anordnungen sind im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung" kundzumachen.

§ 4. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Hoheitsverwaltung des Bundes, der Bundesländer, der Gemeindeverbände und der Gemeinden sowie auf die Österreichischen Bundesbahnen und auf die Post- und Telegraphenanstalten nicht anzuwenden. Die sonstigen Betriebe des Bundes sowie die Betriebe der Bundesländer, der Gemeindeverbände und der Gemeinden unterliegen jedoch den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen sowie auf Vereine nur hinsichtlich der von ihnen geführten Betriebe Anwendung.

Berechnung der Pflichtzahl.

§ 5. Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl (§ 3) zu berechnen ist, werden die zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammengefaßt, wobei Jugendliche und Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3) sowie Heimarbeiter außer Betracht bleiben.

Erfüllung der Einstellungspflicht.

§ 6. (1) Die Einstellungspflicht hinsichtlich der Jugendlichen kann durch die Beschäftigung der Jugendlichen sowohl als Lehrlinge wie auch als Arbeiter oder Angestellte erfüllt werden.

(2) Das Zahlenverhältnis zwischen den männlichen und den weiblichen Jugendlichen und Gleichgestellten, die zur Erfüllung der Einstellungspflicht beschäftigt werden, muß der Gliederung der Belegschaft nach männlichen und weiblichen Dienstnehmern tunlichst entsprechen.

(3) Jugendliche zählen in dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, bis zum Ablauf des Kalenderjahres auf die Pflichtzahl.

§ 7. Die Erfüllung der Einstellungspflicht darf nicht zum Anlaß genommen werden, um das Dienstverhältnis erwachsener Dienstnehmer zu lösen.

Ausgleichsgebühr.

§ 8. (1) Für jeden Kalendermonat, in dem die Einstellungspflicht nicht erfüllt wurde, hat das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt dem Dienstgeber eine Ausgleichsgebühr vorzuschreiben. Die Einstellungspflicht ist erfüllt, wenn der Monatsdurchschnitt der beschäftigten Jugendlichen und Gleichgestellten der Pflichtzahl entspricht, die sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der Dienstnehmer (§ 5) des Vormonats ergibt.

(2) Die Vorschreibung der Ausgleichsgebühr entfällt, wenn der Dienstgeber nachweist, daß er die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von Jugendlichen oder Gleichgestellten bei dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt ohne Erfolg angesprochen hat.

(3) Die Ausgleichsgebühr beträgt für jeden Jugendlichen oder Gleichgestellten, der zu beschäftigen gewesen wäre, monatlich 75 S.

(4) Auf das Verfahren in Angelegenheiten der Ausgleichsgebühr finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950, und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950, Anwendung. Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsamtes ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

(5) Die Ausgleichsgebühren fließen dem Bund zu.

Beirat.

§ 9. (1) Zur Beratung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den Angelegenheiten des § 3 Abs. 6 wird bei diesem Bundesministerium ein Beirat errichtet.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm aus dem Stande der Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellter Vertreter.

(3) Dem Beirat gehören außer dem Vorsitzenden an:

a) je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen, für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr und verstaatlichte Betriebe;

b) je drei Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber sowie die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern;

c) vier Vertreter der Jugendverbände sowie die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern.

(4) Die im Abs. 3 lit b und c genannten Mitglieder des Beirates und deren Ersatzmänner werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen ernannt. Die Vorschläge hinsichtlich der Vertreter der Dienstnehmer erstattet für zwei Mitglieder und deren Ersatzmänner der Österreichische Arbeiterkammertag und für ein Mitglied und den Ersatzmann die Gesamtheit der gesetzlichen Interessenvertretungen der Landarbeiter. Die Vorschläge für die Vertreter der Dienstgeber erstattet für zwei Mitglieder und deren Ersatzmänner die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und für ein Mitglied und den Ersatzmann die Gesamtheit der Landwirtschaftskammern. Die Vorschläge hinsichtlich der Vertreter der Jugendverbände werden für je einen Vertreter und den Ersatzmann von der Katholischen Jugend Österreichs, von der Österreichischen Volkspartei, von der Sozialistischen Partei Österreichs und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund erstattet.

(5) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(6) Der Beirat wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufen; er ist verhandlungsfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens je zwei Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber anwesend sind.

Auskunfts- und Anzeigepflicht.

§ 10. (1) Die Dienstgeber sind verpflichtet, den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Dienstgeber hat über die beschäftigten Jugendlichen ein Verzeichnis zu führen, worin das Geburtsdatum des Jugendlichen sowie der Beginn und die Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses anzugeben sind. An Stelle dieses Verzeichnisses kann das gemäß § 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zu führende Verzeichnis der Jugendlichen verwendet werden, wenn in diesem Verzeichnis jeweils im Falle der Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses der Tag der Beendigung vorgemerkt ist. Soweit ein Dienstgeber gleichgestellte Personen (§ 2 Abs. 3) beschäftigt, hat er über diese Personen ein Verzeichnis zu führen, worin das Geburtsdatum sowie Beginn und Beendigung des Dienstverhältnisses und das Datum, an dem die Abschlußprüfung an einer der im § 2 Abs. 3 angeführten Schulen abgelegt wurde, anzugeben sind. Den Organen der im Abs. 1 bezeichneten Dienststellen sind auf Verlangen das Verzeichnis der Jugendlichen und der gleichgestellten Personen sowie die zur Berechnung der Pflichtzahl sonst maßgebenden Unterlagen vorzulegen.

(3) Eine Abschrift der Verzeichnisse nach Abs. 2 samt den für die Berechnung der Pflichtzahl und für die Erfüllung der Einstellungspflicht maßgebenden Unterlagen ist am 1. März und 1. September dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen.

Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 10 sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

Übergangsbestimmungen.

§ 12. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Betrieb beschäftigten Jugendlichen zählen auf die Pflichtzahl. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Die erste Meldung gemäß § 10 Abs. 3 ist am 1. März 1954 zu erstatten.

(3) Eine Ausgleichsgebühr ist erstmalig für den zweiten der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Kalendermonat vorzuschreiben.

Geltungsdauer.

§ 13. Der Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt am 31. Dezember 1954 außer Kraft.

Vollziehung.

§ 14. Mit der Vollziehung des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes ist, soweit § 3 nichts anderes bestimmt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Körner

Raab	**Schärf**	**Helmer**	**Gerö**
Kolb	**Maisel**	**Kamitz**	**Thoma**
Illig	**Waldbrunner**		**Gruber**

141. Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, womit das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 45, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 15 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Jugendlichen haben Anspruch auf Ruhepausen nach Maßgabe der im Betrieb für erwachsene Dienstnehmer geltenden Vorschriften."

2. Im § 17 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche über 16 Jahre im wöchentlichen Wechsel ab 5 Uhr 30 Minuten und bis 22 Uhr beschäftigt werden.

(4) Das Arbeitsinspektorat kann zulassen, daß Jugendliche über 16 Jahre in Betrieben der nachstehend angeführten Art im wöchentlichen Wechsel bis 23 Uhr beschäftigt werden, wenn sie bei Arbeiten verwendet werden, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können:

a) Eisen- und Stahlwerke; Arbeiten, zu denen Reverberier- und Regenerativöfen benutzt werden, und Verzinkung von Eisenblech und Eisendraht (mit Ausnahme der Glühräume);

b) Glashütten;

c) Papierfabriken;

d) Rohzuckerfabriken."

Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

3. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In mehrschichtigen Betrieben kann die Wochenfreizeit so geregelt werden, daß sie innerhalb von zwei Wochen 80 Stunden beträgt."

Artikel II.

(1) Die Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Feber 1943, R.A.Bl. I S. 164, wird aufgehoben, soweit deren Vorschriften nicht schon früher rechtsgültig außer Kraft gesetzt worden sind.

(2) Bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit werden dem Lehrling (Anlernling) aus der gesetzlichen Krankenversicherung die satzungsmäßigen Leistungen gewährt. Der Unternehmer hat für die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit das volle Entgelt, für die übrige Zeit der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Krankheit auf einem Arbeitsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen — ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem vollen Entgelt und dem Krankengeld zu gewähren. Diese Verpflichtung des Unternehmers besteht auch dann, wenn der Lehrling (Anlernling) aus der gesetzlichen Krankenversicherung Krankengeld nicht erhält. Während des Bezuges des Teilentgeltes tritt das Ruhen des Krankengeldanspruches in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ein.

(3) Soweit auf Grund von Entscheidungen der Zentrallohnkommisson in bestehenden Kollektivverträgen für einzelne Wirtschaftszweige und Gebiete eine von den Bestimmungen des Abs. 2 abweichende Regelung rechtsgültig getroffen ist, wird diese nicht berührt.

Artikel III.

(1) Art. I dieses Bundesgesetzes tritt am 31. Dezember 1953 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Bergbaues das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Raab **Maisel** **Illig**

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1953, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65·— für Inlands- und S 100·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARTER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945	Heft 1:	Österreichische Strafprozeßordnung	vergriffen
	Heft 2:	Österreichisches Strafgesetz	S 10·—
	Heft 3:	Vergnügungssteuergesetz für Wien	S 1·—
1949	Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949	S 1·50
	Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949	S 1·20
	Heft 3:	Wuchergesetz 1949	S 1·—
	Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949	S 2·—
	Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949	S 1·50
	Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949	S 1·20
1950	Heft 1:	Patentrecht 1950	S 20·—
	Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren-Agrarverfahrens-Gesetz	S 15·—
	Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950	S 4·—
	Heft 5:	Epidemiegesetz 1950	S 7·—
	Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950	S 4·—
1951	Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950	S 2·—
	Heft 2:	Todeserklärungsgesetz 1950	S 3·—
	Heft 3:	Paßgesetz 1951	S 6·—
	Heft 4:	Kraftloserklärungsgesetz 1951	S 4·—
	Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951	S 4·50
1951	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform	S 16·—
	Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951	S 5·—
	Heft 8:	Vereinsgesetz 1951	S 4·50
	Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951	S 4·—
	Heft 10:	Giftgesetz 1951	S 4·—
	Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951	S 8·—
1952	Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952	S 6·—
	Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952	S 7·—
	Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952	S 4·—
	Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952	S 6·—
1953	Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.)	S 10·—
	Heft 2:	Invalideneinstellungsgesetz 1953	S 7·50
	Heft 3:	Beförderungssteuergesetz 1953	S 5·—
	Heft 4:	Markenrecht	S 11·—
	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953	S 5·50
	Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz-VerfGG. 1953	S 12·—
	Heft 7:	Versammlungsgesetz 1953	S 3·50
	Heft 8:	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953	S 28·—
	Heft 9:	Verwaltergesetz 1952	S 7·—

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31, und alle Buchhandlungen.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.